

Bundesamt für Verkehr
3003 Bern

konsultationen@bav.admin.ch

Bern, 24. Oktober 2019

Verordnung über die Organisation der Bahninfrastruktur: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zum Entwurf der oben erwähnten Verordnung, die nun die Details zum Bundesgesetz über die Organisation der Bahninfrastruktur (OBI) regeln soll. Der SGB hat sich damals in der Vernehmlassung zum OBI positiv zu den Zielsetzungen der Transparenz und verstärkten Zusammenarbeit zwischen Infrastrukturbetreiberinnen und Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie zur neuen Kompetenzausstattung der RailCom geäussert.

Der SGB beschränkt sich in der Folge auf inhaltliche Neuerungen in den Verordnungsanpassungen.

Gebührenverordnung BAV

Wir sind mit dem Grundsatz einverstanden, dass auch die RailCom wie die anderen Regulatoren sich teilweise über Gebühren zu finanzieren hat. Entsprechend unterstützen wir den Gebührensatz von 100 bis 250 Franken pro Arbeitsstunde, der demjenigen der anderen Regulatoren entspricht. (Art. 26)

Verordnung über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Bahninfrastruktur

Der SGB unterstützt die hier vorgeschlagene klare Kompetenzregelung zwischen BAV und RailCom. Das BAV entscheidet ohne Rekursmöglichkeit über von der Infrastrukturbetreiberin nicht berücksichtigte Investitionsanliegen, hingegen prüft die RailCom abschliessend, ob die Mitwirkungsrechte von EVU und Anschliessern gewahrt oder verletzt wurden. (Art. 24)

Der SGB unterstützt die Übergangsregelung, nach welcher das BAV die Kompetenz erhält, eigenständig Umsetzungsvereinbarungen mit Infrastrukturbetreiberinnen oder Erstellergesellschaften abzuschliessen, wenn es nur um Projektierungen oder um Vorhaben bis zu 20 Mio. Franken geht. (Art. 33 Abs. 1 und 1^{bis})

Systemführungsverträge sind unbefristet, die RailCom prüft deren diskriminierungsfreie Ausgestaltung. Die Verträge können auf das Ende des Kalenderjahres mit einer 12-monatigen Frist gekündigt werden, womit insbesondere das BAV einen gewissen Spielraum erhält. Der SGB ist einverstanden. (Art. 37a)

Eisenbahn-Netzzugangsverordnung

Von Gesetzes wegen ist neu die Trassenvergabestelle TVS und nicht mehr die Infrastrukturbetreiberin für den Netzzugang zuständig. Sie übernimmt zudem auch Aufgaben, die bisher beim BAV anfielen (Regelungen des Bietverfahrens). Die Verordnung regelt ihre Kompetenzen und passt zudem einzelne Bestimmungen dem EU-Recht an, z.B. beim grenzüberschreitenden Güterverkehr, wo die TVS neu einen Überblick über zugeteilte und verfügbare Kapazitäten erstellt.

Der SGB ist mit den vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen der Verordnung einverstanden.

Eisenbahnverordnung

Der SGB ist mit der vorgeschlagenen Aufgabe der TVS, das Infrastrukturregister zu führen, einverstanden. (Art. 15f Abs. 1 und 3)

Gütertransportverordnung

Der SGB unterstützt die detaillierten Vorgaben zur Einhaltung gleicher Regeln für die EVU, wenn sie Leistungen für den eigenen Bedarf und für Dritte erbringen. (Art. 6a)

Verordnung über die Personenbeförderung

Die meisten Verordnungsanpassungen bezwecken eine Stärkung der Passagierrechte und orientieren sich am geltenden EU-Recht. Der SGB unterstützt diese Absicht.

Die Rechte von Menschen mit Behinderung und eingeschränkter Mobilität sollen neu auch im bewilligten grenzüberschreitenden Linienbusverkehr Gültigkeit haben. (Art. 52a)

Die Transportunternehmen haben eine aktive Informationspflicht zu Fahrbedingungen, Zugangsbedingungen, zu allfälligen Störungen und Verspätungen, zu Anschlussmöglichkeiten sowie zu Beschwerdemöglichkeiten. (Art. 55b)

Beschwerden können bei jedem an einer betreffenden Reise beteiligten Unternehmen eingereicht werden und das betroffene Unternehmen hat eine Frist zur begründeten Beantwortung einzuhalten. (Art. 55c)

Fahrpreisschädigungen und anderweitige Verpflichtungen der Transportunternehmen bei Verspätungen werden in Art. 61, 61a und 61b geregelt, sie übernehmen geltende EU-Regelungen. Entschädigungsansprüche haben grundsätzlich auch AbonnementsbesitzerInnen im Wiederholungsfall von Verspätungen. Die diesbezüglichen Bedingungen können von den EVU definiert werden.

Unterschieden wird zwischen konzessioniertem Verkehr und bewilligtem grenzüberschreitendem Eisenbahnverkehr einerseits sowie dem grenzüberschreitendem Linienbusverkehr andererseits: bei ersteren sind die Verspätungen zwischen Abfahrts- und Zielort massgeblich, bei letzteren hingegen Verspätungen bei der Abfahrt resp. Annullierungen von Fahrten. Dafür sind da die Vorgaben für die Entschädigungsbedingungen festgelegt und schärfer, wohingegen die EVU einen gewissen Spielraum haben, in dessen Rahmen sie Entschädigungsbedingungen definieren können. Angestrebt wird seitens Gesetzgeber, dass eine einheitliche Branchenregelung gefunden wird, die die Handhabung allen EVU administrativ erleichtern würde und für die Reisenden entsprechend transparent wäre.

Verordnung über die Trassenvergabestelle (neu)

Diese Verordnung regelt die Aufgaben und Kompetenzen der neuen Trassenvergabestelle TVS. Der SGB ist mit den hier vorgeschlagenen Regelungen einverstanden.

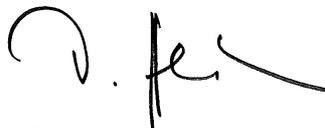
Der SGB hat keine weiteren Ergänzungen zur Vernehmlassungsvorlage und verzichtet deshalb mit Verweis auf die obigen Ausführungen auf eine Beantwortung des Fragenkatalogs.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Dore Heim
Zentralsekretärin